

in der Ausgabe sind die im Stadtgebiet nach den Berichten erzielten Aufschlussabgaben: vierzig Groschen 4,50. Bei gleichmäßiger täglicher Auflösung ist dies 4,50. Durch die Post bringen für Deutschland und Österreich: vierzig Groschen 4,-. Diese tägliche Ausgabenbelastung ist natürlich, insbesondere 4,70.

Die Städte-Bürgschaft erhält täglich 1/2 Uhr, die Übersee-Bürgschaft zweimalig 5 Uhr.

## Redaktion und Expedition:

Johannstraße 5.

Die Expedition ist Wochentags mindestens

geöffnet von früh 8 bis spät 7 Uhr.

## Filialen:

Cito Steiner's Berlin, (Westend 68),  
Universitätsstraße 1.  
South Lodge,  
Belgrave Square, 14, part. and Königsplatz 7.

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 5. Januar 1894.

Nr. 9.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntagnachmittag, den 6. Januar,  
Vormittags nur bis 1/2 Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Die Petition des Deutschen Verlegervereins  
an den Reichstag.Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins  
hat an den Reichstag nachdrückliche Eingabe gerichtet:

Die Reichstagsabgeordneten Herren Gröber und Geissel haben vor Rechtag eine Reihe von Anträgen zur Gewerbeordnung vorgelegt. Ein Teil dieser Anträge bezieht sich auf den Gewerbebetrieb des Buchhandels, insbesondere des Colportage-Buchhandels. Der Deutsche Verlegerverein besteht aus solchen Verlagsbuchhändlern, die mit wenigen Colportagegeschäften, das die Herren Antragsteller im Auge haben mögen, wenig oder nur nebenbei zu thun haben. Diese Anträge berühren aber nicht nur den Colportage-Buchhandel im engeren Sinne, sondern den ganzen Buchhandel und insbesondere den Verlagsbuchhandel. Diese unsre Verträge erwischen zu wollen, bedienen wir uns, in Nachahmung unserer handelspolitischen Einverständnisse gegen jede Anträge ganz ergeben, das

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung  
ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge einer sehr großen Anzahl von festgestellten Sortimentsbuchhandlungen auf ihren Gang nebenbei allerlei Schwierigkeiten mit sich führen und der regelmäßigen Auslieferung

hindern. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher, Zeitungen u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Höchst werden auch von Sortimenten Bestellungen auf

größere Werke in der Weise aufgeführt, daß Subscriptionslisten mit Proben, Probe-Illustrationen u. d. den

verschiedenen Werken der angeborenen Art keine Bedeutung

haben. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf

des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher,

Zeitung u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und

möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung

ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die

Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das

Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren

Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung

haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die

Anträge einer sehr großen Anzahl von festgestellten Sortiments-

buchhandlungen auf ihren Gang nebenbei allerlei Schwierigkeiten

mit sich führen und der regelmäßigen Auslieferung

hindern. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf

des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher,

Zeitung u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und

möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung

ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die

Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das

Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren

Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung

haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die

Anträge einer sehr großen Anzahl von festgestellten Sortiments-

buchhandlungen auf ihren Gang nebenbei allerlei Schwierigkeiten

mit sich führen und der regelmäßigen Auslieferung

hindern. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf

des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher,

Zeitung u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und

möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung

ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die

Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das

Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren

Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung

haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die

Anträge einer sehr großen Anzahl von festgestellten Sortiments-

buchhandlungen auf ihren Gang nebenbei allerlei Schwierigkeiten

mit sich führen und der regelmäßigen Auslieferung

hindern. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf

des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher,

Zeitung u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und

möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung

ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die

Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das

Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren

Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung

haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die

Anträge einer sehr großen Anzahl von festgestellten Sortiments-

buchhandlungen auf ihren Gang nebenbei allerlei Schwierigkeiten

mit sich führen und der regelmäßigen Auslieferung

hindern. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf

des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher,

Zeitung u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und

möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung

ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die

Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das

Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren

Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung

haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die

Anträge einer sehr großen Anzahl von festgestellten Sortiments-

buchhandlungen auf ihren Gang nebenbei allerlei Schwierigkeiten

mit sich führen und der regelmäßigen Auslieferung

hindern. Wenn kommt es sich um Neuauflagen für den Verkauf

des täglichen Lebens? Kalender, Gelehrtenbücher,

Zeitung u. dergl. Es ist jedoch verständlich, dass ein solches

Colportagegeschäft, wie für Verkäufer und Käufer bequem und

möglich ist, dass der im deutschen Buchhandel üblichen

Rechtsprechung verhindert wird.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Fassung

ist S. 11 lautet am Schluß:

Das Auftragen von Büchern bei Personen, welche weder die

Bücher erzeugen, noch mit beständigem Handel treiben, sowie das

Verkaufen von Bestellungen an Personen, in deren

Geschäftsbetrieb Werke der angeborenen Art keine Bedeutung

haben, ist nach den Vorschriften des letzten Absatzes zu bestimmen.

Es soll also jeder, der Sünder einem Nicht-Buchhändler

zu kaufen anbietet, als Colporteur behandelt werden, vor

dem einen Druckfehler verhindern führen.

Denn gegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß die